

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Soziologie

vom 3. Februar 2016, geändert am 18. Juni 2020

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. 2018, S. 85 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 16. Juni 2020 die nachstehende Satzung für den Masterstudiengang Soziologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juni 2020 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Umfang und Art der Prüfung
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 17 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 18 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Schwerpunktstudium Soziologische Organisationsentwicklung und Soziologische Personalentwicklung
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang Soziologie bietet eine professionelle, an internationalen Standards ausgerichtete soziologische Ausbildung auf fortgeschrittenem Niveau, die ein vorhergehendes erfolgreich abgeschlossenes Studium voraussetzt. Im Zentrum des Studiengangs steht die theoretisch und methodisch fundierte soziologische Institutionenanalyse. Hierbei besteht die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung. Neben dem für alle Masterstudierenden obligatorisch zu absolvierenden allgemeinen Teil des Studiums besteht die Möglichkeit zu einer Spezialisierung bzw. Schwerpunktbildung in einem Profildbereich. Dabei kann abhängig von den am Max-Weber-Institut für Soziologie aktuell bearbeiteten Forschungsthemen Grundlagenforschung in theoretischer und methodischer Hinsicht im Zentrum stehen, oder eine Schwerpunktlegerung im Bereich der soziologischen Organisationsentwicklung oder der soziologischen Personalentwicklung, die jeweils sowohl auf den Profit-, als auch auf den Non-Profit-Bereich ausgerichtet sein kann, vorgenommen werden. Diese Perspektiven können sich auch wechselseitig ergänzen. Hierdurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, sowohl selbstständig soziologische Fragestellungen und wissenschaftliche Publikationen im Fach Soziologie zu be- und zu erarbeiten, wie auch Kernkompetenzen für wichtige Berufsfelder zu erwerben. Der Masterstudiengang Soziologie soll die Studierenden zu einem berufsqualifizierenden Abschluss auf Graduiertenniveau führen und die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, Probleme in dem von ihnen gewählten Berufsfeld selbstständig zu lösen und gleichzeitig ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen.
- (2) Das Studium des Masterstudiengangs Soziologie dient dem Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen. Fachliche (1.-4.) bzw. überfachliche (5.-10.) kompetenzorientierte Qualifikationsziele sind:
 1. Absolventen des Studiengangs beherrschen die theoretischen und methodischen Grundlagen des Faches Soziologie, und haben sich vertieftes soziologisches Fach- und Sachwissen aus den unter 2. und je nach Profildbildung 3. oder- 4. genannten, sowie unter weiteren individuell ausgewählten Bereichen angeeignet.
 2. Absolventen des Studiengangs verfügen über vertiefte Kenntnisse in den Fachgebieten: Soziologische Theorie und Soziologische Institutionen- und Organisationsanalyse.
 3. Absolventen des Studiengangs können Kenntnisse der aktuellen Soziologischen Theorie, der Soziologischen Institutionen- und Organisationsanalyse und der Empirischen Sozialforschung auf sozialwissenschaftliche Fragestellungen in Forschungsprojekten anwenden, und diese Fragestellungen problemorientiert bearbeiten.
 4. Absolventen des Studiengangs mit der entsprechenden Schwerpunktlegerung können Kenntnisse der Soziologischen Theorie, der Soziologischen Institutionen- und Organisationsanalyse und der Empirischen Sozialforschung auf Fragestellungen, die in Anwendungsfeldern des Profit- und Non-Profit-Bereichs auftreten, anwenden, und diese Fragestellungen problemorientiert bearbeiten.
 5. Absolventen des Studiengangs können selbstgesteuert lernen und eigenständig fach- und sachgerecht Aufgabenstellungen bearbeiten.

6. Absolventen des Studiengangs besitzen Informations- und Recherchekompetenzen, um sich forschungs- und problemorientiert fachbezogenes Wissen und Kenntnisse anzueignen.
7. Absolventen des Studiengangs beherrschen die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens auf einem fortgeschrittenen Niveau und haben sich die Regeln eines wissenschaftlichen Ethos angeeignet.
8. Absolventen des Studiengangs haben Diskussionsfähigkeit auf Basis theoretischen Wissens und empirischer Wissensbestände erworben, und sind in der Lage Wissensbestände und Informationen systematisch zu präsentieren und schriftlich darzustellen.
9. Absolventen des Studiengangs sind in der Lage Frage- und Problemstellungen mit Reflexionsvermögen und Teamfähigkeit anzugehen.
10. Absolventen des Studiengangs besitzen die Fähigkeit zum überfachlichen Transfer, zum interdisziplinären Dialog und zur interdisziplinären Zusammenarbeit.

Das erfolgreiche Studium ermöglicht eine Tätigkeit in verschiedenen beruflichen Bereichen, wie bspw. in der Wissenschaft in Forschung und Lehre, in der Markt- und Meinungsforschung, in der kommunalen, der Landes- und der Bundesstatistik, in Beratung und Weiterbildung, in der öffentlichen Planung und Verwaltung, in der Entwicklungszusammenarbeit, als Referenten, im Bereich Kultur, Medien und Journalismus, in Vereinen und Stiftungen sowie in der Privatwirtschaft v.a. in den Bereichen Personal, Organisation und Management. Das erfolgreiche Studium ermöglicht den Absolventen den Zugang zu einer Promotion in Abhängigkeit von den je nach Promotionsordnung unterschiedlichen Anforderungen.

- (3) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefere wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten.
- (4) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (5) Das Fach Soziologie kann auch als Begleitfach im Umfang von 20 Leistungspunkten in Kombination mit einem anderen Hauptfach im Masterstudium studiert werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten). Unbenotete Teilleistungen müssen mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (5) Am Ende eines jeden Semesters kann eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt werden. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten im Fachbereich Soziologie befugt sowie akademische Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit im Fach Soziologie die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Person Prüfer. Modulprüfungen müssen von Prüfungsberechtigten im Sinne § 6 Absatz 1 durchgeführt werden.

7 § Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Eine Anerkennung von Teilprüfungsleistungen innerhalb eines Moduls ist zulässig, wenn die zum Modulabschluss führende Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden nach Maßgabe des § 35 LHG angerechnet, sofern sie Kompetenzen ersetzen, die im Modulhandbuch definiert sind. Bei der Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ist das Anrechnungsvolumen auf bis zu 50 Prozent der Leistungspunkte des Studienganges begrenzt. Eine Anrechnung von

Teilprüfungsleistungen innerhalb eines Moduls ist zulässig, wenn die zum Modulabschluss führende Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht. Bei der Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung, insbesondere über Erfolg, ggf. Bewertung und konkrete Details der anzuerkennenden Leistungen und Unterlagen für die Prüfung der Anerkennung bzw. Anrechnung wie Notenspiegel, Zeugnisse und Urkunden, Transcript of Records, Learning Agreements, Diploma Supplements, Modulhandbücher, Modulbeschreibungen, ggf. eine tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und weitere Beschreibungen bereitzustellen. Dem schriftlichen Antrag beizufügende Dokumente wie Zeugnisse und/oder Urkunden sind in beglaubigter Kopie vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die für die Anerkennung bzw. Anrechnung eingereichten Unterlagen im Original vorzulegen sind. Soweit Unterlagen, die für die Prüfung der Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlich sind, nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden, kann der Prüfungsausschuss von dem Antragsteller die Vorlage einer deutschsprachigen Übersetzung der Unterlagen verlangen. Die Darlegungslast und die ggf. erforderliche Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds liegen bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Darlegungslast und die ggf. erforderliche Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegen bei dem Antragsteller.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems zu bewerten. Die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – sind zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung im Zeugnis ist unter Nennung der ausstellenden Einrichtung zulässig.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 Absatz 1 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und § 59 Absatz 1 Satz 1 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel (einschl. Plagiat) zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen.
- (2) In den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt 60 bis 120 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen soll 30 Minuten, im Falle einer mündlichen Modulabschlussprüfung 60 Minuten, nicht übersteigen.
- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so geht die Note der Modulabschlussprüfung entsprechend der Anzahl der hierfür vergebenen Leistungspunkte in die Modulendnote ein.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 16 Absatz 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
A = die besten 10 %;
B = die nächsten 25 %;
C = die nächsten 30 %;
D = die nächsten 25 %;
E = die nächsten 10 %.
- Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Soziologie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Soziologie nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten vorzulegen. Einer der erforderlichen Nachweise kann innerhalb des Bearbeitungszeitraums der Masterarbeit nachgereicht werden.

§ 12 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 11 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Soziologie bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 11 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang Soziologie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 13 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen,
 2. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nummer 1 werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen und/oder als Modulprüfungen abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben, bzw. im Falle von Modulabschlussprüfungen nach den Vorgaben der Prüfungsordnung von einer prüfungsberechtigten Person bestimmt. Die Prüflinge haben für die zu prüfenden Themengebiete der Modulabschlussprüfungen ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet.
- (3) Die Masterprüfung muss in der Reihenfolge
 1. studienbegleitende Prüfungsleistungen (Absatz 1 Nummer 1),
 2. Masterarbeit (Absatz 1 Nummer 2)abgelegt werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung von der in Absatz 3 festgelegten Reihenfolge genehmigen. Mit der Zustimmung werden zugleich die sich ergebenden Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Bei Versäumen dieser Fristen gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Soziologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Faches Soziologie ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.
- (3) Der Prüfling soll spätestens zwei Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren und einer elektronischen Version fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren darf sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 10 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 16 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 10 Absatz 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 10 Absatz 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (3) Das Modul, das mit der Masterarbeit abgeschlossen wird, wird mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

§ 17 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung einer expliziten Modulabschlussprüfung sowie eine zweite Wiederholung der Masterarbeit sind ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens innerhalb der zwei folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 18 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 10 Absatz 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung

enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21 Schwerpunktstudium Soziologische Organisationsentwicklung und Soziologische Personalentwicklung

Nach bestandener Masterprüfung kann die Absolvierung des Schwerpunktstudiums Soziologische Organisationsentwicklung und Soziologische Personalentwicklung bescheinigt werden. Hierzu sind die Erfüllung der nachfolgend aufgeführten fünf Bedingungen nachzuweisen:

1. erfolgreicher Besuch einer Lehrveranstaltung zur Einführung in die Organisationssoziologie,
2. erfolgreicher Abschluss zweier Seminare zur Soziologischen Organisationsentwicklung und/oder Soziologischen Personalentwicklung, in welchen je gesonderte Leistungsnachweise erworben worden sind,
3. erfolgreicher Besuch einer Lehrveranstaltung, in welcher Personalrecht, Personalverwaltung oder -rekrutierung, Mitarbeiterführung, Beratung, Coaching, Weiterbildung oder verwandte Themen behandelt wurden,
4. Absolvierung eines sechswöchigen Praktikums in einer Organisationsentwicklungs- oder Personalabteilung einer größeren Organisation, sowie
5. Anfertigung einer Masterarbeit mit Bezug zum Gebiet der Soziologischen Organisationsentwicklung und/oder Soziologischen Personalentwicklung, die mit mindestens „gut“ bewertet worden ist.

§ 22 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 3. Februar 2016

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

**Anlage 1: Studienverlaufsplan
Master of Arts – Soziologie**

		Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4
Allgemeiner Teil auf fortgeschrittenem Niveau	Modul 1	Aktuelle Soziologische Theorie 16 LP			
	Modul 2	Soziologische Institutionen- und Organisationsanalyse 16 LP			
Spezieller Teil mit Profilbildung	Modul 3	Fortgeschrittene Methoden 12 LP			
	Modul 4		Projekt-/ Forschungsseminar I und II 28 LP		
	Modul 5	Thematische Schwerpunkte 18 LP			
	Modul 6				Masterarbeit inkl. Oberseminar 30 LP
Zu erbringende Anzahl an Leistungspunkten		30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

Anlage 2
Tabellarische Modulübersicht

Pflichtmodule:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LP	Zuordnung und Umfang
MASoM 1* #	Aktuelle Soziologische Theorie	16	Allgemeiner Teil auf fortgeschrittenem Niveau 32 LP
MASoM 2* #	Soziologische Institutionen- und Organisationsanalyse	16	
MASoM 3* #	Fortgeschrittene Methoden	12	Spezieller Teil zur Profilbildung 58 LP
MASoM 4* #	Projekt-/ Forschungsseminar I und II	28	
MASoM 5* #	Thematische Schwerpunkte	18	
MASoM 6 #	MA-Arbeit inkl. Oberseminar	30	Abschließender Teil der Masterprüfung 30 LP

* Der erfolgreiche Besuch dieser Module ist Voraussetzung zur Zulassung zur MA-Arbeit nach § 11 Absatz 2 der PO.

Diese Module sind Teil der Masterprüfung (§ 13 Absatz 1 der PO).

Anlage 3 Masterstudium Soziologie (Begleitfach)

§ 1 Gültigkeit, Prüfungsausschuss

Diese Bestimmungen ergänzen die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie. Für die Prüfungen im Begleitfach Soziologie ist der Prüfungsausschuss Soziologie zuständig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das Masterhauptfach des Faches, in dem die/der Studierende immatrikuliert ist.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Studienleistungen im Fach Soziologie in einem Erststudium im Umfang von 35 Leistungspunkten
oder
2. Studienleistungen mit im Wesentlichen sozialwissenschaftlichem Inhalt in einem Erststudium im Umfang von 50 Leistungspunkten.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen zum Studium des Faches Soziologie als Begleitfach in Kombination mit einem anderen Hauptfach im Masterstudium entscheidet der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Soziologie.

§ 3 Module des Masterstudiums (Begleitfach)

Das Fach Soziologie kann als Begleitfach im Umfang von 20 Leistungspunkten aus Veranstaltungen im Modulhandbuch ausgewiesener Module des Hauptfachs Soziologie in Kombination mit einem anderen Hauptfach im Masterstudium studiert werden. Das Begleitfach ist mit mindestens zwei benoteten Leistungen zu absolvieren. Die absolvierten Leistungen werden zu einem Begleitfachmodul Soziologie zusammengefasst.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. März 2016, S. 141 ff., geändert am 18. Juni 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Juni 2020, S. 307 ff.).